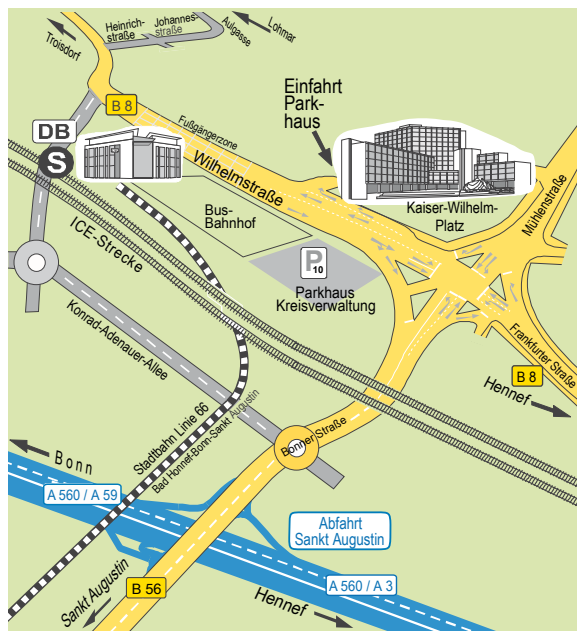



## Dienstgebäude der Kreisverwaltung




### HAUPTSTELLE SIEGBURG

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

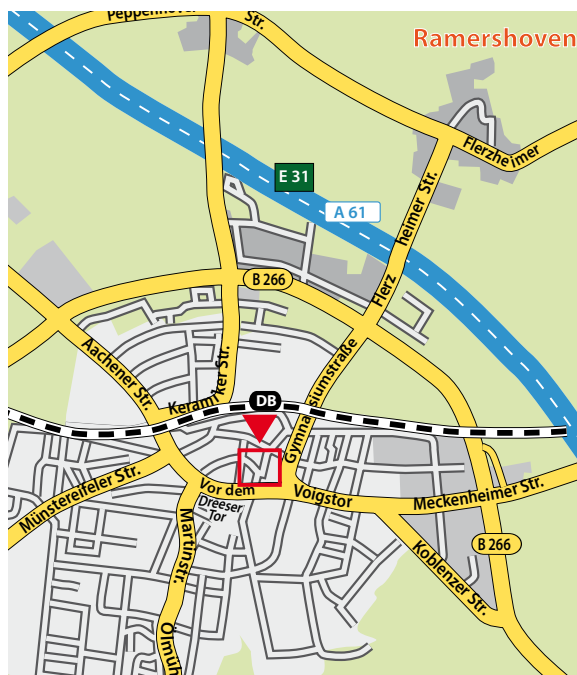
#### Wegbeschreibung

 Auf der Autobahn A 560 bis Anschlussstelle Sankt Augustin, nach links bzw. von Hennef kommend nach rechts auf die Bonner Straße in Richtung Siegburg-Zentrum abbiegen. Hinter der Unterführung links in die Wilhelmstraße einordnen und nach ca. 100 m rechts in das Parkhaus der Kreisverwaltung einbiegen.

 Sie erreichen das Kreishaus auch mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** (Straßenbahn-Linie 66, Busse und Deutsche Bahn). Die Station ist Siegburg-Bahnhof.

#### Öffnungszeiten:


Mo bis Do	8.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 15.30 Uhr
Fr	8.30 - 12.30 Uhr




### NEBESTELLE RHEINBACH

Grabenstraße 39  
53359 Rheinbach

#### Wegbeschreibung

 Auf der Autobahn 61/E 31 bis zur Ausfahrt Rheinbach (28). Weiter auf der B 266 (Richtung Rheinbach), 1. Straße links (Koblenzer Straße), durch zwei Kreisverkehre, dem Straßenverlauf folgen bis Grabenstraße.

 Sie erreichen die Nebestelle der Kreisverwaltung auch mit **der Deutschen Bahn** (RB 23). Die Station ist Rheinbach-Bahnhof.

#### Öffnungszeiten:

Mo	8.00 - 17.00 Uhr
Di bis Do	8.00 - 16.00 Uhr
Fr	8.00 - 12.00 Uhr

Tel.: (02226) 9234-5710

Fax: (02226) 9234-5799

A | p | ©rhein-sieg-kreis - rindd - 302 - 1353 - 12.11

# HINWEISE zu Verpflichtungserklärungen nach § 68 sowie nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes

## Einladung von Touristen



carlosgardel-fotolia.com

Stand: 1. 1. 2012

#### Herausgeber

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1 • 53721 Siegburg

Tel.: (02241)13-3500 • Fax: (02241)13-2490

e-mail: [service-auslaenderbehoerde@rhein-sieg-kreis.de](mailto:service-auslaenderbehoerde@rhein-sieg-kreis.de)

**Anträge auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung werden grundsätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung entgegengenommen. Terminbuchungen sind telefonisch unter der Rufnummer (02241)13-3500 möglich.**

## Bitte buchen Sie für jede Einladung einen Termin !

### Allgemeine Informationen

Für die Einreise zu Besuchszwecken benötigen visumpflichtige ausländische Staatsangehörige in der Regel eine Verpflichtungserklärung eines Gastgebers, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Gastgeber kann jede natürliche oder juristische Person sein. Um zeitaufwändige Nachforschungen bei der deutschen Auslandsvertretung zu vermeiden, sollten Reisende sich rechtzeitig vor Reisebeginn mit der zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen und sich nach den jeweiligen örtlichen Besonderheiten erkundigen. Sofern die Gäste über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, ist eine Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.

### Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis / Pass des Gastgebers**
- **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit** (Ausführungen hierzu siehe unten)
- Bei juristischen Personen: **Nachweis der Vertretungsbefugnis** (Ausführung hierzu siehe unten)
- **Vordruck „Angaben zur Verpflichtungserklärung“** (liegt bei)

*Für jeden Gast ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Begleitende Ehegatten und minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in derselben Verpflichtungserklärung aufgeführt werden.*

### Gebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,- EUR.

### Voraussetzungen für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

- Alle erforderlichen Unterlagen müssen in Original und Kopie vorgelegt werden.
- Persönliche Vorsprache des Gastgebers (keine Vertretungsmöglichkeit)
- Der Gastgeber muss im Rhein-Sieg-Kreis gemeldet sein.
- Die juristische Person (Firma/Unternehmen/Verein) muss den Geschäfts- bzw. Vereinssitz im Rhein-Sieg-Kreis haben. Es ist ein Nachweis der Vertretungsbefugnis vorzulegen, z.B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug (zwingend erforderlich, wenn für die Unternehmensform die Eintragung im Handelsregister vorgeschrieben ist) oder bei Vereinen der Auszug aus dem Vereinsregister
- Ausländische Staatsangehörige müssen als Gastgeber im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sein (nicht möglich: Fiktionsbescheinigung, Duldung oder Visum).

### Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des Gastgebers. Hierfür ist ein aktueller Einkommensnachweis vorzulegen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, ist für die Einladung eines erwachsenen Gastes ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens 849,- EUR erforderlich. Für jeden weiteren Erwachsenen erhöht sich der Betrag um 270,- EUR, je weiteres Kind um 209,- EUR.

Der Nachweis kann erfolgen durch Vorlage

- **der letzten Gehalts-/Verdienstbescheinigung**
- **des Rentenbescheides**
- **des Festsetzungsbescheides ALG I**

oder

- bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit durch Vorlage **des Steuerbescheids** (ab 01.07. eines Jahres des Steuerbescheids aus dem Vorjahr) oder einer Bescheinigung des Steuerberaters über das ungefähre aktuelle monatliche Nettoeinkommen (nicht möglich mit betriebswirtschaftlicher Auswertung)

oder

- durch den **Nachweis über Vermögen** (z.B. Sparguthaben) Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen, ist zur Einladung eines erwachsenen Gastes Vermögen in Höhe von 10.200,- EUR erforderlich. Für jeden weiteren Erwachsenen erhöht sich der Betrag um 3.300,- EUR, je weiteres Kind um 2.500,- EUR.

Kann die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht werden, wird dies auf der Verpflichtungserklärung vermerkt. Erfolgt die Einladung durch eine juristische Person, entfällt die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

### Allgemeine Hinweise

1. Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. **Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge.** Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 95 des Aufenthaltsgesetzes). **Bitte füllen Sie das Formular „Angaben zur Verpflichtungserklärung“ deshalb möglichst vollständig, richtig und deutlich lesbar aus.**
2. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit oder für die Ausreise des eingeladenen Gastes aufgewendet werden. Die Haftung besteht ab Einreise für die Dauer des Aufenthalts. Erkundigen Sie sich bitte bei einer Versicherung nach der Möglichkeit eines Versicherungsschutzes für die eingeladene Person. Für die Erteilung eines Schengen-Visums ist eine Reisekrankenversicherung vorgeschrieben, die gegenüber der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) nachzuweisen ist. Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.
3. Der von Ihnen eingeladene Gast muss eine Kopie der Verpflichtungserklärung anfertigen lassen und die Kopie sowie das Original im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) vorlegen. Das Original erhält er anschließend wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt und während des Aufenthalts im Bundesgebiet mit sich führen, damit er es beim Grenzübertritt oder aus sonstigen Gründen auf Verlangen vorweisen kann.
4. **Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) zuständig.** In der Regel wird die Verpflichtungserklärung dort bis zu 6 Monaten ab Ausstellungsdatum anerkannt.
5. Erfolgt die Einreise aus einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Gast nicht besitzt, muss dieser im Besitz eines Aufenthaltstitels für diesen Staat sein, die die Rückkehr in das Herkunftsland nach Ablauf des Besuchsufenthalts ermöglicht.